

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

13.05.2025

Nummer 21

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 BayVwVfG des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.05.2025 an Herrn Dejan Jeremic, wh. zuletzt Stipliahski Put 30, in 35000 Jagodina SERBIEN, Adresse derzeit unbekannt, zum Erlass einer Ausweisungsverfügung.

Die Anhörung vom 06.05.2025 des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Dejan Jeremic wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 06.05.2025
gez. Lindner

130

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 BayVwVfG des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.05.2025 an Herrn Dilshod Ibragimov, wh. zuletzt Grüntenstr. 36, in 87527 Sonthofen, Adresse derzeit unbekannt, zum Erlass einer Ausweisungsverfügung.

Die Anhörung vom 06.05.2025 des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Dilshod Ibragimov wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 06.05.2025
gez. Lindner

131

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.05.2025, (Bpl.Nr. 1094/23T), Umbau des bestehenden Wohnhauses mit 5 Wohneinheiten und 2 Büroeinheiten, Anbau von Balkonen und Wintergarten, Einbau einer Wohneinheit im Dachgeschoss; 1. Tektur vom 20.01.2025 zur Änderung der Dachgauben, Änderung der Gebäudeklasse und Errichtung zusätzlicher Balkon auf der Nordseite Lindauer Straße 9 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 118/26, 28/3), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37, und bei Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Pfeil

132

**Bekanntmachung Sonderpädagogisches Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten
(Allgäu)**

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Kempten (Allgäu), dem Landkreis Oberallgäu

**und dem Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum –
Kempten (Allgäu)**

zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Die Stadt Kempten (Allgäu), vertreten durch den 2. Bürgermeister Klaus Knoll, nachfolgend Stadt genannt,
der Landkreis Oberallgäu, vertreten durch die Landrätin Indra Baier-Müller, nachfolgend Landkreis genannt
und

der Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu), vertreten
durch den Schulverbandsvorsitzenden Thomas Kiechle, nachfolgend Schulverband genannt

schließen gemäß Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
und Art. 8 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben vom 28.04.2025
der Regierung von Schwaben angezeigte

Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Nach § 9 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für das
Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum – Kempten (Allgäu) (Schulverbandssatzung) hat der
Schulverband keine eigene Geschäftsstelle.
- (2) Der Schulverband überträgt der Stadt gegen Kostenerstattung (§ 5) alle Aufgaben der Geschäftsstelle.
- (3) Der Landkreis unterstützt die Stadt bei der Organisation der Schülerbeförderung der Schüler mit
nachgewiesenem Hauptwohnsitz im Landkreis. Zudem übernimmt er die Aufgaben der
Rechnungsprüfung nach § 14 der Schulverbandssatzung – jeweils gegen Kostenerstattung (§ 5).

§ 2

Übertragung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Schulverband überträgt der Stadt die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Der Schulverband überträgt der Stadt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung.
- (3) Bei der Aufgabenerledigung finden die Organisationsgrundlagen und die einschlägigen Dienstanweisungen der Stadt entsprechende Anwendung.

§ 3

Weisungsrecht, Vertretung

- (1) Die Stadt führt die ihr übertragenen Aufgaben nach Weisung des Schulverbandes aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.

§ 4

Aktenführung, Information

- (1) Die Stadt und der Landkreis führen alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- (2) Die Stadt informiert den Schulverbandsvorsitzenden in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

§ 5

Aufwandsträger, Kosten

- (1) Die Stadt und der Landkreis stellen das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernehmen den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.
- (2) Der Schulverband erstattet der Stadt und dem Landkreis die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten.
- (3) Die bei der Stadt und dem Landkreis angefallenen Verwaltungskosten werden kalenderjährlich beim Schulverband angefordert.

§ 6

Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird für die Dauer des Bestehens des Schulverbandes abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Die Zweckvereinbarung wird unter der Annahme geschlossen, dass eine Umsatzsteuer auf die Leistungen nicht anfällt (vgl. Art. 39 Abs. 3 KommZG).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Durch die Schulverbandssatzung und diese Zweckvereinbarung wird die Vereinbarung zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu vom 19.08.1981/01.10.1981 obsolet und tritt zum obigen Datum außer Kraft.

Kempten (Allgäu), 27.03.2025

Sonthofen, 14.04.2025

Kempten (Allgäu), 25.03.2025

Stadt Kempten (Allgäu)

Landkreis Oberallgäu

Schulverband

Klaus Knoll
2. Bürgermeister

Indra Baier-Müller
Landrätin

Thomas Kiechle
Schulverbandsvorsitzender

133

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

**Bekanntmachung der H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Burgberg i.Allgäu
für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Burgberg i.Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

8.986.000, -- €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.489.000, -- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
wird auf

6.171.000, -- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 430 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.000.000, -- €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.04.2025 den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

6.171.000, -- €

gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind nicht erfolgt. Die sachliche und rechnerische Prüfung des Haushaltsplanes 2025 und seiner Anlagen durch das Landratsamt Oberallgäu ergab zu besonderen Bemerkungen und Auflagen keinen Anlass.

III.

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Grüntenstr. 2 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Burgberg i. Allgäu, den 06.05.2024

GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

gez.: E c k a r d t

1. Bürgermeister 134

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Einladung

zur

Verbandsversammlung

am Dienstag, 20. Mai 2025 um 09:30 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Landratsamt Oberallgäu,

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch Verbandsvorsitzende Frau Landrätin Baier-Müller
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung
3. Jahresrechnung 2024 – Rechnungsprüfung – Feststellung und Entlastung
4. Bericht des Geschäftsleiters über das Jahr 2024 – Ausblick auf das Jahr 2025
5. Investitionsmaßnahmen 2025
 - a) Geh- und Radweg – Durchführung Asphaltierung Ahegg-Ermengerst
 - b) Geh- und Radweg – Sanierung/Ablöse Brücke Ahegg
 - c) Geh- und Radweg - Sanierung Hangrutsch Weitnau
 - d) Eschacher Weiher - Abbruch der Anlagen und Renaturierung der Insel
 - e) Aufwertung Verbandsanlagen
6. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025
7. Digitalisierung Amtsblatt des Landratsamts Oberallgäu
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Indra Baier-Müller
Verbandsvorsitzende

135

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Haushaltssatzung 2025

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in der Sitzung vom 17. April 2025 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 06.05.2025, AZ SG 33-941-780134 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2025 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Ofterschwang, den 20. Mai 2025

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried Erster Bürgermeister

136

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 12.05.2025, 142-SF-Su/OA-Y3327

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Frau Sutor

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ernesto De Rosa

Zuletzt wohnhaft in: Bergstr. 1 A, 87527 Sonthofen

Fahrgestellnummer: VXXKUPHNKKL4328752, amtl. Kennz.: OA-Y3327

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 12.05.2025, 142-SF/Su/OA-Y3327, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 12.05.2025, 142-SF/Su/OA-Y3327, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Sutor

Verwaltungsfachangestellte

137

Sonthofen, den 06.05.2025



Indra Baier-Müller

Landrätin